



Leseprobe aus Zöller, Alt und Fries,
Soziale Arbeit und Gerechtigkeit, ISBN 978-3-7799-7648-6
© 2024 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7648-6](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7648-6)

Inhalt

Soziale Arbeit und Gerechtigkeit – Professionstheoretische Perspektiven für Studium, Lehre und Praxis <i>Ulrike Zöller/Manuel Freis/Lea Alt</i>	9
Aufbau und Struktur des Bandes	14
Teil I: Qualifizierung und Professionalisierung als Herausforderungen einer gerechten Sozialen Arbeit	
Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) als Referenzrahmen unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Anerkennung – pars pro toto et totum pro parte <i>Peter Schaefer</i>	20
Forschendes Lehren und Studieren als Weg zur Professionalität <i>Kirstin Bromberg/Moritz Czarny/Klaus Kraimer</i>	47
Kommentar – Qualifizierung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit aus wohlfahrtsstaatstheoretischer und professionstheoretischer Perspektive <i>Johanna Mierendorff</i>	66
Erfahrungswissen als Beitrag für eine gerechtere Hochschulbildung <i>Marlene-Anne Dettmann/Bettina Müller</i>	72
(Aus-)Bildung am Lernort Praxis – Sondierungen zur Qualität im Prozess der Praxisanleitung <i>Manuel Freis</i>	85
Verletzliche und verletzende Hochschule – Akademisierung Sozialer Arbeit ohne Akademie im Zeitalter der Digitalisierung? <i>Sandro Bliemetsrieder/Monika Götsch</i>	109
Kommentar – Hochschulbildung: Ort der Theorie – Reflexion der Praxis <i>Klaus Kraimer</i>	122

Teil II: Grundlegende Perspektiven zum Gerechtigkeitsdiskurs in der Sozialen Arbeit

Ethik – der gemeinsame Rahmen für transnationale Soziale Arbeit <i>Ulrike Zöller</i>	128
Gerecht und praktikabel? Wie ein bedingungsloses Grundeinkommen die Soziale Arbeit verändern könnte – ein Dialog <i>Ute Fischer/Mark Unbehend</i>	143
Kommentar – Gerechtigkeit als Praxis des Kontextualisierens – Gerechtigkeitsvorstellungen in der Sozialen Arbeit im Spiegel pragmatistischer Perspektiven <i>Sebastian Rahn</i>	157

Teil III: Gerechtigkeitsperspektiven in ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

Postmigrantische Perspektiven für/in lokale(n) Integrationspolitiken <i>Dieter Filsinger</i>	166
Wem „gehört“ die Erinnerungskultur? Ethik der Erinnerungskultur?! Erinnerungspädagogik <i>Simone Odierna/Deborah Nobile</i>	180
Beratung am Übergang von der Schule in den Beruf – Gesellschaftliche Anforderungen oder individuelle Lebensentwürfe!? <i>Lea Alt</i>	191
Corona – Lockdown – Homeoffice. Aspekte des Zusammenhangs von Digitalisierung und sozialer Ungleichheit <i>Matthias Hoffmann</i>	206
Kommentar – Gesellschaftliche Prozesse und Soziale Arbeit. Ein Kommentar aus intersektionaler und materialistischer Perspektive <i>Werner Brill</i>	218

Teil IV: Kritischer Kommentar und Resümee zur Entwicklung der Sozialen Arbeit nach Bologna

Soziale Arbeit nach dem Bologna-Prozess <i>Titus Simon</i>	224
Quo vadis Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit: Gerechtigkeitsperspektiven zwischen Hochschule und Praxis <i>Ulrike Zöllner / Manuel Freis / Lea Alt</i>	235
Angaben zu den Autor:innen	250

Soziale Arbeit und Gerechtigkeit – Professionstheoretische Perspektiven für Studium, Lehre und Praxis

Ulrike Zöllner/Manuel Freis/Lea Alt

Aktuell haben gerechtigkeits-theoretische Auseinandersetzungen einen großen Stellenwert in der Profession und Disziplin Soziale Arbeit (Hosemann et al. 2003; Schrödter 2007; Röh 2013; Czollek et al. 2019; Ife et al. 2022). Ein Grund liegt sicher darin, dass im Rahmen gesellschaftlicher Krisenphänomene, im Kontext von Klimawandel und Krieg und im Hinblick auf das Fortschreiten gesamtgesellschaftlicher Transformationsprozesse Fragen nach sozialer Gerechtigkeit vermehrt auf den Plan gerufen werden. Die liberale Demokratie steht angesichts dieser globalen Herausforderungen auf dem Prüfstand (vgl. Mounk 2018), denn die Gefahr ist groß, dass die gesellschaftlichen Verwerfungen, die sich daran entzünden, populistische Ideen erstarken lassen und die Rechtsstaatlichkeit bedrohen (vgl. ebd.). Studien, die die Korrelation von sozialer Gerechtigkeit und Demokratie in verschiedenen Ländern untersucht haben (z. B. Merkel/Krück 2003; Bohmann/Liebig 2022), können zeigen, dass beide Phänomene eng miteinander verknüpft sind. Beispielsweise herrscht in Ländern, in denen aus Sicht der Bevölkerung weitgehend Chancengerechtigkeit besteht, ein höheres Vertrauen in die Demokratie vor (vgl. Bohmann/Liebig 2022). Stefan Liebig (2022) betont in einem Interview zu seiner zusammen mit Sandra Bohmann durchgeführten Studie, dass soziale Gerechtigkeit die Voraussetzung dafür sei, dass Personen Vertrauen in die Demokratie haben und sich entsprechend politisch beteiligen würden. Soziale Gerechtigkeit sei die Voraussetzung für Vertrauen in die Demokratie. Wolfgang Merkel und Mirko Krück (2003) zeigen anhand einer auf 124 Länder bezogenen Korrelationsanalyse, dass mit dem Demokratisierungsgrad auch der Grad der sozialen Gerechtigkeit steigt: „Je demokratischer, desto sozial gerechter, und je gerechter, desto demokratischer“ (ebd., o. S.). Mit dieser Feststellung wird auch plausibel, dass sich Gerechtigkeits-theorien der Gegenwart (spätestens seit John Rawls) auf konstitutionelle Demokratien bzw. auf den demokratischen Verfassungsstaat beziehen (vgl. Höffe 2021).

Der Gerechtigkeitsbegriff wird aus einer sozialphilosophischen Perspektive kontrovers diskutiert. Insbesondere seit John Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* (1971) wird die Frage nach dem Wesen der Gerechtigkeit auch in der deutschsprachigen Sozialen Arbeit vermehrt diskutiert. Von Relevanz sind dabei der Theorie von Rawls nachfolgende Capability Approach von Amartya Sen (2020a [1999], 2020b

[2009]) und Martha C. Nussbaum (2020 [1993]) sowie die Theorie der Social Justice von Iris Marion Young (2013). Allerdings muss an dieser Stelle in Erinnerung gerufen werden, dass seit der Industrialisierung und dem Aufkommen der Sozialen Frage im 19. Jahrhundert die Auseinandersetzung mit sozialer Gerechtigkeit konstitutiv für die Soziale Arbeit ist. Soziale Arbeit ist eng verflochten mit Fragen nach (Un-)Gerechtigkeit und Benachteiligung (vgl. Hosemann et al. 2003). Gerechtigkeitstheoretische Perspektiven spielen dabei eine maßgebliche Rolle. So stellt Röh (2013) den Aspekt der Befähigungsgerechtigkeit unter Darstellung und Kontextualisierung des Capability Approaches in der Sozialen Arbeit dar und sieht die Funktion Sozialer Arbeit vor diesem Hintergrund in der Stärkung „subjektiver Handlungsfähigkeit“ sowie der „Bildung befähigender Strukturen“ (ebd., S. 261). Ungerechtigkeit im Sinne einer ungleichen Verteilung von Ressourcen und Gütern und vor allem die Betrachtung der stark divergierenden Möglichkeiten der Menschen, diese effektiv zu nutzen, bilden in der alltäglichen Praxis der Sozialen Arbeit einen zentralen Fokus (vgl. Ziegler et al. 2011). So konstatiert Christian Hiebaum (2012) aus der Perspektive der Politik, dass sich nur wenige so gut mit Krisen auskennen würden wie Sozialarbeiter:innen, da die Rolle der Sozialen Arbeit als „Gerechtigkeitsarbeit“ (ebd., S. 1) die Bearbeitung von Krisen gleich auf mehreren Ebenen und in mehreren Dimensionen einschließt (vgl. ebd.). Er unterscheidet dabei sozial, psychisch und körperlich bedingte Krisen von institutionellen und persönlichen Krisen (vgl. ebd.). Dreh- und Angelpunkt für Soziale Arbeit ist dabei stets der Blick auf soziale Gerechtigkeit. Die Herstellung von sozialer Gerechtigkeit sowie die Befähigung von Menschen, insbesondere von vulnerablen, machtlosen und mit wenigen bis keinen Privilegien ausgestatteten Menschen, waren und sind zentrale Anliegen und Legitimationsfolie (vgl. u. a. Thiersch 2003; Röh 2013; Düker/Schrödter 2018). Sozialarbeiter:innen sehen sich in ihrer täglichen Praxis vor die Herausforderung gestellt, erstens die Perspektive derer einzunehmen, die von gesellschaftlicher Ungleichheit betroffen sind (vgl. Otto/Schrödter 2009), zweitens durch Versuche des Empowerments Adressat:innen in die Lage zu versetzen, in ihrer jeweiligen Lebenswirklichkeit soziale Gerechtigkeit eigenständig bzw. gegebenenfalls mit Unterstützung der Sozialen Arbeit herbeizuführen, und drittens Ungleichheiten sichtbar zu machen, indem sie als Sprachrohr im politischen Diskurs fungieren (vgl. Staub-Bernasconi 2003). Gemäß der Definition der International Federation of Social Workers (IFSW 2014) bilden in diesem Sinne die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Mit diesen normativen Anforderungen, die das Fundament professionellen Handelns darstellen, geht auch ein direkter Auftrag an Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit einher, Perspektiven und (präventive) Maßnahmen zu entwickeln, die sozialer Ungleichheit entgegenwirken. Dabei ist hinzuzufügen, dass normative Anforderungen an professionelles Handeln zweifellos „mit dem strikt unerfüllbar anmutenden Anspruch zu tun [haben],

den die [...] Profession an sich selbst stellt. Soziale Arbeit soll die Transformation einer sozial gerechteren Welt befördern und sich zugleich mit den Problemen konkreter emanzipationsbedürftiger Individuen befassen.“ (Hiebaum 2012, S. 2) Mit Blick auf eine Gesellschaft, die sich gleichsam im Modus der Dauerkrise befindet, erscheint dieser Anspruch bizarr und kaum einlösbar, da die Umsetzung sozialer Gerechtigkeit auf stabile Demokratien angewiesen ist, die aber angesichts der weltumspannenden Herausforderungen fragiler werden oder gar zu zerfallen drohen (vgl. Mounk 2018). Nicht zufällig entwickelt Eric Mührel (2019) ausgehend von den Menschenrechten, der Gerechtigkeitsperspektive und der Idee der Nachhaltigkeit eine „transgenerative Ethik“ (ebd., S. 45) für die Soziale Arbeit. Diese schließt an die UN-Resolution *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung* (Vereinte Nationen 2015) an und hebt die Ziele „Sicherung sozialer Teilhabe aller Menschen und gesellschaftlichen Gruppen“ und „Erziehung und Bildung besonders der jungen Generationen zur Reflexion der Transformationsprozesse und ihrer innovativen Mitgestaltung“ (Mührel 2019, S. 45) hervor. Mührel arbeitet heraus, dass mit Blick auf die favorisierten Ziele die Würde gegenwärtiger und zukünftiger Menschen als normativ relevanter Faktor in die Maximen eigenen Handelns miteingeschlossen werden müsste (vgl. ebd.). Damit begründet sich eine Ethik, die Transgenerativität als „Bewusstsein in zwei zeitliche Richtungen“ (ebd.) konzipiert und gutes und richtiges Handeln als Ermöglichung von Transformationsprozessen begreift. Dabei sind die Anforderungen an soziale Gerechtigkeit sicherlich auf verschiedenen Ebenen zu reflektieren. Peter Koller (2001) etwa unterscheidet im Abstrakten folgende Ebenen: (1) rechtliche Gleichheit, (2) bürgerliche Freiheit, (3) demokratische Beteiligung, (4) soziale Chancengleichheit und (5) wirtschaftliche Gerechtigkeit (vgl. ebd., S. 42 ff.). Soziale Arbeit als Profession und als Disziplin kann sicherlich nicht für alle diese Ebenen als zuständig erachtet werden. Trotz alledem ist sie in ihren Handlungs- und Arbeitsfeldern sowie den dort sich ereignenden Krisensituationen mit allen Ebenen sozialer Gerechtigkeit konfrontiert.

Relevant erscheint aus dieser Perspektive ebenso die organisationale Verfasstheit professioneller Interaktionen von Sozialarbeiter:innen. So resümiert Christian Hiebaum (2012, S. 11), dass „die von den hehrsten Motiven der Solidarität getragene Praxis der individuellen Unterstützung sozial Schwacher und Benachteiligter [...] institutionelle Rahmenbedingungen als gegeben hinnehmen [muss], die die eigene Praxis der Hilfeleistung begrenzen“. Sozialarbeiter:innen sehen sich aufgrund ihres organisationalen Eingebundenseins mit inhärenten Limitierungen der eigenen Praxis konfrontiert. Die Frage, welche Möglichkeiten Sozialarbeiter:innen im Rahmen ihres organisationalen Eingebundenseins haben, ihre Adressat:innen zu unterstützen und zu mehr sozialer Gerechtigkeit beizutragen, muss aufgrund der organisationalen Limitierungen ihrer eigenen Praxis dauerhaft gestellt werden. Daran schließt sich die Frage an, wie Soziale Arbeit durch ihr Einwirken auf die Politik organisationale Strukturen verändern kann. Das Ver-

hältnis von Organisationen der Sozialen Arbeit – ihrer Strukturen und Prozesse – sowie den Möglichkeiten der Herstellung von (sozialer) Gerechtigkeit rückt somit in den Blick. Wie ist nun ein Wirken der Sozialarbeiter:innen hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit oder gar deren Herstellung im Rahmen organisationalen Handelns denkbar? Mit dieser Frage verbunden ist die nach der „Moralisierung von Organisationen“, wie sie beispielsweise Stefan Kühl (2021) unter Bezugnahme auf Nils Brunssons *The Organization of Hypocrisy* (1989) analysiert. Nehmen wir den Wert der (sozialen) Gerechtigkeit als Richtschnur des Handelns individueller Sozialarbeiter:innen an, stellt sich die Frage, ob die Entscheidungen von Sozialarbeiter:innen in allen Situationen nach den Kriterien sozialer Gerechtigkeit beurteilt und abgewogen werden oder ob die Zustimmung zum Wert der Gerechtigkeit auf einer eher abstrakten Ebene verbleibt.

„Der Reiz von Werten ist, dass sie ‚hohe Konsenschancen‘ haben, weil man sich abstrakt und schnell darauf einigen kann, dass Menschenrechte, Umweltschutz und Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit anzustreben sind [...]. Aber gerade weil man sich in ihrer Abstraktheit so schnell auf sie einigen kann, geben Werte nur sehr unbestimmte Anhaltspunkte für Entscheidungen. Sie lassen weitgehend unklar, welche Entscheidung einer anderen vorgezogen werden muss.“ (Kühl 2021, S. 112 f.)

So wird deutlich, dass Gerechtigkeit als Richtschnur professionellen Handelns der Sozialarbeiter:innen eine konstante Herausforderung organisationaler und persönlicher Möglichkeiten ist – wenn nicht sogar deren Überforderung im Hinblick auf eine Moralisierung von Organisationen und die damit einhergehende „Produktion von Heuchelei“ (ebd., S. 114 ff.; vgl. hierzu auch Brunsson 1989). Exemplarisch lässt sich diese Ambivalenz am Umgang von Organisationen Sozialer Arbeit mit Diskriminierung darstellen. Zwar dürfte jede Einrichtung heute Antidiskriminierung als leitenden Wert und Prinzip in ihrem Leitbild festschreiben. Jedoch haben beispielsweise Forschungen im Übergangssystem ergeben, dass Fachkräfte Sozialer Arbeit trotz der von ihnen verinnerlichten Werte jugendliche LSBT* institutionell benachteiligen und der Schutzauftrag gegenüber LSBT* in den Einrichtungen kaum umgesetzt wird (vgl. Bitzan et al. 2022). Geschlechtliche Vielfalt und ihre Anerkennung wird in den Einrichtungen darüber hinaus nicht sichtbar (vgl. ebd.). Die Übernahme von Verantwortung in organisationalen Entscheidungsprozessen im Sinne einer aktiven Reflexion und Umsetzung der angestrebten Werte ist somit nicht automatisch gegeben, vielmehr laufen die von einer Einrichtung postulierten Werte im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit parallel mit strukturellen Ungleichheiten, die auch von Fachkräften der Sozialen Arbeit (re-)produziert werden. Für Akteure Sozialer Arbeit bleibt somit die Aufgabe, die Abwägungen hinsichtlich (sozialer) Gerechtigkeit aktiv in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, selbst wenn dies mit größerer Unsicherheit verbunden ist und zumindest teilweise einen Verlust an individueller Entlastung durch vorhandene Routinen bedeutet. Ob und gegebenenfalls wie

dies umgesetzt werden kann bzw. welche Rahmenbedingungen es braucht, wird in der Profession und Disziplin aktuell heftig debattiert (vgl. bspw. Bitzan et al. 2022; Schröder/Peters 2021). Sicherlich ist deutlich geworden, dass eine *Verordnung von Werten*, so, wie es Stefan Kühl darstellt (2021), eher zu Heuchelei als zu einem tatsächlichen Einbezug von gerechtigkeitstheoretischen Überlegungen in organisationale Entscheidungsprozesse führt. An dieser Stelle lässt sich in Anlehnung an Silvia Staub-Bernasconi (2019) formulieren, dass die Umsetzung sozialer Gerechtigkeit stets „vom Kopf auf die Füße“ gestellt werden muss. Damit ist gemeint, dass die normativen Ansprüche sozialer Gerechtigkeit in Organisationen häufig in übergeordneten Leitlinien, Leitbildern und Code of conducts abgebildet werden. Das allein reicht jedoch nicht aus, vielmehr müssen sie sich auch in umsetzbaren Konzepten, Aktionen und Teamreflexionen wiederfinden.

Dieses aktive Tun kann als Antriebsfeder Sozialer Arbeit beschrieben werden und stellt komplementär dazu auch den Tenor des Bundeskongresses Soziale Arbeit dar, der seit 1992 eine professionell-fachliche und politische Arena für die gemeinsame Positionierung aller sozialen Berufe bildet. Im Oktober 2021 fand der Bundeskongress mit mehr als 300 Teilnehmenden, 36 Hochschulen aus Deutschland und Europa, 29 sozialen Einrichtungen, Verbänden und öffentlichen Behörden unter dem Titel „Stärken bündeln für Soziale Gerechtigkeit“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes statt. An zwei Tagen wurden in zwei Keynotes, einem Kaminesgespräch und 25 Workshops mit 45 Referent:innen Aspekte und Perspektiven zu Themen mit direkten oder indirekten Bezügen zu sozialer Gerechtigkeit eröffnet sowie facettenreiche Diskussionen geführt. Ebenjene Eindrücke und Expertisen stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Sammelbands, der im Anschluss an den Bundeskongress Soziale Arbeit 2021 entstanden ist. In den Beiträgen werden breit gefächert Aspekte Sozialer Arbeit und Gerechtigkeit und Möglichkeiten einer professionstheoretischen Umsetzung „vom Kopf auf die Füße“ für Studium, Lehre und Praxis diskutiert. Das übergeordnete Ziel Sozialer Arbeit, zur Schaffung sozialer Gerechtigkeit mit den und für die Adressat:innen beizutragen, steht dabei stets im Vordergrund.

Aufbau und Struktur des Bandes

Der Band gliedert sich in vier Teile.

In *Teil I* widmen sich die Autor:innen der Qualifizierung und Professionalisierung als Herausforderungen einer gerechten Sozialen Arbeit.

Peter Schaefer beleuchtet in seinem Beitrag *Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) als Referenzrahmen unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Anerkennung – pars pro toto et totum pro parte* den Stellenwert des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SozArb) als Referenzrahmen für Disziplin und Profession. Dabei verdeutlicht er die Relevanz des QR SozArb, indem er Fragen der Akkreditierung, der Anrechnung und Anerkennung hochschulinterner und -externer Leistungen sowie der Rechtsprechung als Instrument für Gleichwertigkeitsprüfungen von inländischen und ausländischen Studiengängen analysiert. Er kommt zu dem Schluss, dass sich der QR SozArb im Hinblick auf seine Kriterien für die staatliche Anerkennung sowie bezüglich seiner Kompetenzbeschreibungen bewährt hat.

Kirstin Bromberg, Moritz Czarny und Klaus Kraimer verdeutlichen in ihren Ausführungen unter dem Titel *Forschendes Lehren und Studieren als Weg zur Professionalität*, wie forschendes Lehren und Studieren auf das professionelle sozialarbeiterische Handeln vorbereiten kann. Die Herausbildung eines professionellen Habitus wird in diesem Zusammenhang anhand dreier Bezüge – im Lichte sozialer Professionstheorien, der Krise durch Muße sowie des epistemischen Schreibens – reflektiert.

Marlene-Anne Dettmann und Bettina Müller skizzieren im Beitrag *Erfahrungswissen als Beitrag für eine gerechtere Hochschulbildung*, wie Studierende Sozialer Arbeit im Kontext akademischer Lehr-Lern-Angebote vom Erfahrungswissen der Adressat:innen profitieren können. Dabei wird das große Potenzial des Konzepts Service User Involvement aufgezeigt.

Sandro Bliemetsrieder und Monika Götsch befassen sich in ihrem Text mit der Frage: *Verletzliche und verletzende Hochschule – Akademisierung Sozialer Arbeit ohne Akademie im Zeitalter der Digitalisierung?* Sie beleuchten kritisch, welche Auswirkungen die zunehmende Digitalisierung auf die Hochschule als akademischen Ort hat. In einer Auseinandersetzung mit Jacques Derridas normativer Idee einer „unbedingten Universität“ verdeutlichen die Autor:innen die steigende Bedeutung einer von Effizienz geleiteten „unternehmerischen Hochschule“ und die Notwendigkeit eines steten Ringens um Hochschulen als verletzliche und verletzende Orte.

Im Hinblick auf die Praxis(-aus-)bildung von Studierenden im Rahmen studienintegrierter Praxisphasen arbeitet *Manuel Freis* in seinem Text *(Aus-)Bildung*

am Lernort Praxis – Sondierungen zur Qualität im Prozess der Praxisanleitung drei Ebenen der Gewährleistung von Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) heraus und ergänzt diese um eine feldtheoretisch instrumentierte Qualitätsforschung. Der Beitrag versucht damit, eine Leerstelle in der Betrachtung von Qualität zu schließen, die in letzter Konsequenz zu einer gerechteren Gestaltung von Praxisphasen beitragen könnte.

Die Beiträge aus Teil I werden durch die Kommentare von *Johanna Mierendorff* (Qualifizierung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit aus wohlfahrtsstaatstheoretischer und professionstheoretischer Perspektive) und *Klaus Kraimer* (Hochschulbildung: Ort der Theorie – Reflexion der Praxis) gewürdigt, kritisch eingeordnet und um weitere Gedankenstränge ergänzt.

Teil II des Bandes greift grundlegende Perspektiven zum Gerechtigkeitsdiskurs in der Sozialen Arbeit auf.

Ulrike Zöller skizziert in ihrem Beitrag *Ethik – der gemeinsame Rahmen für transnationale Soziale Arbeit* einen möglichen ethischen Rahmen für die transnationale Kooperation im Bereich der Sozialen Arbeit und stellt den hohen Stellenwert heraus, den Ethik hierbei einnehmen kann. Eigene Erfahrungen mit grenzüberschreitender bzw. transnationaler Zusammenarbeit werden mit Überlegungen zu einem Modul ‚Social Work as a Human Rights Profession‘ verknüpft.

In einem dialogischen Verfahren diskutieren *Ute Fischer* und *Marc Unbehend* in ihrem Artikel *Gerecht und praktikabel? Wie ein bedingungsloses Grundeinkommen die Soziale Arbeit verändern könnte* die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens und analysieren sowohl dessen Verbindung zu sozialer Gerechtigkeit als auch dessen potenzielle Auswirkungen auf die Profession der Sozialen Arbeit.

Sebastian Rahn arbeitet in seinem Kommentar *Gerechtigkeit als Praxis des Kontextualisierens – Gerechtigkeitsvorstellungen in der Sozialen Arbeit im Spiegel pragmatischer Perspektiven* zu den Beiträgen von *Ulrike Zöller* sowie *Ute Fischer* und *Mark Unbehend* jene Leerstellen heraus, die er als wichtige Bezugspunkte einer Praxis des Kontextualisierens von Gerechtigkeit sieht.

Teil III des Bandes trägt den Titel *Gerechtigkeitsperspektiven in ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit* und richtet die Aufmerksamkeit auf konkrete Handlungsfelder der Sozialen Arbeit sowie darin wirksam werdende Perspektiven der Gerechtigkeit.

In seinem Text *Postmigrantische Perspektiven für/in lokale(n) Integrationspolitiken* rekonstruiert *Dieter Filsinger* Argumentationslinien einer postmigrantischen Gesellschaft und gewährt darauf aufbauend empirische Einblicke in neuere Entwicklungen der lokalen Integrationspolitik. Zuletzt werden Handlungsspielräume sowie mögliche Beiträge der Sozialen Arbeit dargestellt.

Simone Odierna und *Deborah Nobile* spüren in ihrem Beitrag *Wem „gehört“ die Erinnerungskultur? Ethik der Erinnerungskultur?! Erinnerungspädagogik* einer Ethik der Erinnerungspädagogik entlang einer definitorischen Darstellung erinnerungspädagogischer Begrifflichkeiten nach.

Im Anschluss an aktuelle Perspektiven der sozialwissenschaftlichen Forschung untersucht *Lea Alt* in ihrem Beitrag *Beratung am Übergang von der Schule in den Beruf – Gesellschaftliche Anforderungen oder individuelle Lebensentwürfe!?* gesprächsanalytisch, wie in Beratungssituationen Übergänge von der Schule in den Beruf hergestellt werden. Plädiert wird dabei für Zeiträume des Experimentierens, um die Ausbildung eines (gesellschafts-)kritischen Denk- und Entscheidungsvermögen zu ermöglichen.

Der Beitrag *Corona-Lockdown-Homeoffice. Aspekte des Zusammenhangs von Digitalisierung und sozialer Ungleichheit* von *Matthias Hoffmann* bearbeitet das Verhältnis von Digitalisierung und sozialer Ungleichheit.

Werner Brills Kommentar *Gesellschaftliche Prozesse und Soziale Arbeit. Ein Kommentar aus intersektionaler und materialistischer Perspektive* ordnet die beiden Aufsätze von *Lea Alt* und *Matthias Hoffmann* in ein intersektionales Setting ein.

Teil IV dient sowohl einem Resümee als auch der (kritischen) Beleuchtung und Einordnung der Entwicklung Sozialer Arbeit nach dem Bolognaprozess. In diesem Zusammenhang präsentiert der kritische Kommentar *Soziale Arbeit nach dem Bolognaprozess Signifikante Hinweise auf eine Verschlechterung der Lehre im Studium Sozialer Arbeit* von *Titus Simon* erste Befunde einer Auswertung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbüchern, die Einblicke in die Qualität der Ausbildung an Hochschulen gewährt und so eine Standortbestimmung ermöglicht. Der Band wird von den Herausgeber:innen *Ulrike Zöller*, *Manuel Freis* und *Lea Alt* mit dem Resümee *Quo vadis Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit: Gerechtigkeitsperspektiven zwischen Hochschule und Praxis* abgeschlossen. Dieser Schlussbeitrag bündelt die im Band zusammengetragenen Perspektiven gleich einem Kaleidoskop. Dabei nehmen die Autor:innen Kontextualisierungen der verschiedenen Beiträge vor und versuchen, in insgesamt sechs Themengebieten Kristallisationspunkte der Debatte herauszuarbeiten. Menschenrechte werden in diesem Zusammenhang als Leitlinie für die Soziale Arbeit und Gerechtigkeit wird als Richtschnur der Lehre an Hochschulen betrachtet. Zudem wird die Frage nach den Anschlussmöglichkeiten in der Hochschullehre thematisiert, werden gerechtigkeits-theoretische Bezugspunkte exemplifiziert, wird der Frage nach der Verantwortung für (soziale) Gerechtigkeit nachgegangen und es werden Umsetzungs-ideen zwischen Hochschule und Praxis erörtert.

Die in diesem Band versammelten Beiträge richten sich gleichermaßen an die Disziplin wie an die Profession Soziale Arbeit. Darüber hinaus kann der Band in Studium und Lehre eingesetzt werden.

Ein Sammelband wie der vorliegende bedarf vielseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit: Danken möchten wir daher in erster Linie allen Autor:innen für ihre bereichernden Beiträge. Wir danken weiterhin der Fakultät Sozialwissenschaften und der Forschungsabteilung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), die den Bundeskongress für Soziale Arbeit 2021 gemeinsam mit dem Verein vpsa mit großem Engagement auf die Beine gestellt

haben, und ebenso den Sponsoren Saarlandtoto, Spielbank und BBB-Bank. Dem Team von Beltz Juventa und unserem Lektor Steffen Schröter danken wir für die konstruktive, umsichtige und unkomplizierte Zusammenarbeit.

Literatur

- Bitzan, Maria/Brück, Jasmin/Dern, Susanne/Nestler, Thomas/Schirmer, Utan/Bettina, Staudenmeyer/Zöllner, Ulrike (Hrsg.) (2022): Queer im Übergangssystem. Impulse für eine heteronormativitätskritische Praxis Sozialer Arbeit. Bielefeld: transcript.
- Bohmann, Sandra/Liebig, Stefan (2022): Knapp ein Drittel der EuropäerInnen zweifelt an Chancengerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt. In: DIW Wochenbericht, Nr. 7, S. 97–106. Online: https://www.diw.de/de/diw_01.c.835769.de/publikationen/wochenberichte/2022_07_4/soziale_gerechtigkeit_ist_die_voraussetzung_fuer_das_vertrauen_in_die_demokratie__inter-view.html (Abfrage: 26.06.2023).
- Brunsson, Nils (1989): The Organization of Hypocrisy: Talk, Decisions and Actions in Organizations. Hoboken: John Wiley & Sons.
- Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun/Kaszner, Corinne/Czollek, Max (2019): Praxishandbuch Social Justice und Diversity. 2. Auflage. Weinheim/München: Beltz Juventa.
- Düker, Jan/Schröter, Mark (2018): Gerechtigkeit. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 1707–1725.
- Hiebaum, Christian (2012): Krise und Gerechtigkeit. Zur Politik der Sozialen Arbeit. In: soziales_kapital. Wissenschaftliches Journal österreichischer Fachhochschulstudiengänge Soziale Arbeit, Nr. 8. Online: <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/226/364.pdf> (Abfrage: 03.05.2023).
- Höffe, Otfried (2021): Gerechtigkeit denken. Freiburg im Breisgau/München: Karl Alber.
- Hosemann, Wilfried/Trippmacher, Brigitte (Hrsg.) (2003): Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.
- Ife, Jim/Soldatić, Karen/Briskman, Linda (2022): Human Rights & Social Work. 4. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press.
- IFSW – International Federation of Social Workers (2014): Global Definition of Social Work. Online: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (Abfrage: 05.05.2023).
- Koller, Peter (2001): Zur Semantik der Gerechtigkeit. In: ders. (Hrsg.): Gerechtigkeit im politischen Diskurs der Gegenwart. Wien: Passagen, S. 19–46.
- Kühl, Stefan (2021): Heuchelei statt Konflikt. Eine systemtheoretische Analyse organisierter Moral. In: Armbruster, André/Besio Cristina (Hrsg.): Organisierte Moral. Zur Ambivalenz von Gut und Böse in Organisationen. Wiesbaden: Springer VS, S. 107–130.
- Liebig, Stefan (2022): „Soziale Gerechtigkeit ist die Voraussetzung für das Vertrauen in die Demokratie“ – Interview. In: DIW Wochenbericht, Nr. 7, S. 107. Online: https://www.diw.de/de/diw_01.c.835769.de/publikationen/wochenberichte/2022_07_4/soziale_gerechtigkeit_ist_die_voraussetzung_fuer_das_vertrauen_in_die_demokratie__inter-view.html (Abfrage: 26.06.2023).
- Merkel, Wolfgang/Krück, Mirko (2003): Soziale Gerechtigkeit und Demokratie: auf der Suche nach dem Zusammenhang. Bonn: FES Library. Online: http://library.fes.de/full-text/id/O1706.htm#P247_45975 (Abfrage:03.05.2023).
- Mounk, Yascha (2018): Der Zerfall der Demokratie. Wie der Populismus den Rechtsstaat bedroht. München: Droemer Knauer.
- Mührel, Eric (2019): Menschenrechte – Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit. Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, H. 2, S. 43–46.

- Nussbaum, Martha C. (2020 [1993]): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. 11. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Otto, Hans-Uwe/Schrödter, Mark (2009): Befähigungs- und Verwirklichungsgerechtigkeit im Post-Wohlfahrtsstaat. In: Kessl, Fabian/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim/München: Juventa, S. 173–190.
- Rawls, John (1971): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Röh, Dieter (2013): Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung. Wiesbaden: Springer VS.
- Schröder, Christian/Peters, Ulla (2021): Kinderschutz über Grenzen organisieren. In: Schröer, Andreas/Köngeter, Stefan/Manhart, Sebastian/Schröder, Christian/Wendt, Thomas (Hrsg.): Organisation über Grenzen. Jahrbuch der Sektion Organisationspädagogik. Wiesbaden: Springer VS, S. 261–277.
- Schrödter, Mark (2007): Soziale Arbeit als Gerechtigkeitsprofession zur Gewährleistung von Verwirklichungschancen. In: Neue Praxis 37, H. 1. S. 3–28.
- Sen, Amartya (2020a [1999]): Ökonomie für den Menschen. Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. 3. Auflage. München: Hanser.
- Sen, Amartya (2020b [2009]): Die Idee der Gerechtigkeit. 2. Auflage. München: C. H. Beck.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2003). Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In: Sorg, Richard (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Münster: Lit, S. 19–54.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich.
- Thiersch, Hans (2003): Gerechtigkeit und Soziale Arbeit. In: Hosemann, Wilfried/Trippmann, Brigitte (Hrsg.): Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren, S. 82–94.
- Vereinte Nationen (2015): Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Online: <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf?OpenElement> (Abfrage: 03.05.2023).
- Young, Iris Marion (2013): Responsibility for Justice. New York: Oxford University Press.
- Ziegler, Holger/Schrödter, Mark/Oelkers, Nina (2011): Capabilities und Grundgüter als Fundament einer sozialpädagogischen Gerechtigkeitsperspektive. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 297–311.

Teil I: Qualifizierung und Professionalisierung als Herausforderungen einer gerechten Sozialen Arbeit

Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) als Referenzrahmen unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Anerkennung – pars pro toto et totum pro parte

Peter Schaefer

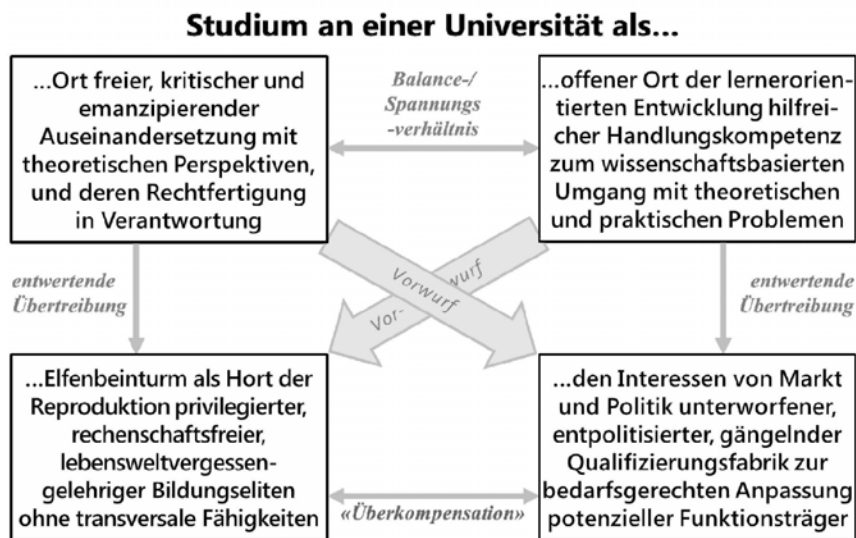
1 Hochschulstudium als ganzheitlicher Bildungsprozess

Der Wissenschaftsrat (WR) empfiehlt in seinen vor kurzem veröffentlichten Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre, das Hochschulstudium als „ganzheitlichen Bildungsprozess“ zu gestalten. Die Studierenden sollen lernen, eigenständig mit bevorstehenden komplexen Problemen und Herausforderungen umzugehen. Das Studium müsse sie befähigen, stetig dazuzulernen, zu kooperieren, vernetzt zu denken und auch ungewohnte Wege zu gehen. Denn die Studierenden erwarteten gesellschaftliche, politische, technologische und ökologische Umbrüche, an deren Bewältigung sie nach Ansicht des Wissenschaftsrates maßgeblich beteiligt sein werden (vgl. WR 2022). Ganz in diesem Sinne ist der QR SozArb des Fachbereichstags Soziale Arbeit (vgl. FBTS 2016) in Umsetzung des deutschen Hochschulqualifikationsrahmens (HQR; vgl. Bartosch et al. 2021, S. 37 ff.) auf der Grundlage eines kritisch reflektierten kompetenztheoretisch und erziehungswissenschaftlich geprägten Bildungsbegriffs (vgl. ausführlich Pollak 2021, S. 95 ff.) und insbesondere in Anlehnung an das Kompetenzmodell Oskar Negts (2016, 2010) mit seinen sechs Grundkompetenzen ausgestaltet (vgl. dazu ausführlich Schaefer 2021a, S. 238 ff.), die die vom WR skizzierten Umbrüche aufgegriffen haben.

Die beiden folgenden Schaubilder verdeutlichen diese Entwicklung als Konkurrenz zwischen „Humboldtianern“ und „Bolognesern“ im Rahmen des Werte- und Entwicklungsquadrats (vgl. Schulz von Thun 2010, S. 13 ff.) im Versuch, das Studium an Hochschulen im Spannungsverhältnis zwischen den beiden Modellen mit ihren zugespitzten gegenseitigen Vorwürfen als Übertreibungen besser zu verstehen. In Abbildung 1 geht es darum, die Hochschule im Sinne Humboldts als Ort freier und kritischer Auseinandersetzung zu skizzieren, was in kritischer Überhöhung zum Vorwurf geriet, es handele sich bei ihr um einen Elfenbeinturm für privilegierte Bildungseliten, während es bei der Hochschule nach Bologna darum geht, durch die Entwicklung von Handlungskompetenzen zum wissenschaftsorientierten Theorie-Praxis-Transfer zu gelangen, der seinerseits wie-

derum in der Überzeichnung zum Vorwurf einer bedarfsgerechten Anpassung der Absolvent:innen zum Zwecke ihrer marktorientierten Verwertung perpetuiert.

Abbildung 1: Deutung der Kontroverse zwischen „Humboldtianern“ und „Bolognesern“ mit Hilfe des Werte- und Entwicklungsquadrates (nach Schulz von Thun, 1989, S. 52 f.) als polarisierter Zielkonflikt (Rogmann/Meyer 2013, S. 45)



Ein ganzheitliches Studium zeichnet sich indessen nach Abbildung 2 dadurch aus, dass die Bewältigung der unterschiedlichsten Disziplinen und fachspezifischen Anforderungen aus dem Spektrum von Studium, Wissenschaft und typischen Berufsfeldern nicht in einer *déformation professionnelle* als ignorant-unreflektiertes Spezialistentum durch Ideologiefälligkeit und ‚blinde‘ Methodengläubigkeit endet, sondern sich im Sinne der Ganzheitlichkeit zu einer neuen Form von Hochschule entwickelt. Diese ganzheitliche Hochschule zeichnet sich aus durch: die Förderung mündiger Persönlichkeiten mit den Fähigkeiten zur kritischen und praktischen Reflexion und zur demokratisch orientierten Gestaltung der Interaktion mit einer offenen, dialogorientierten Interaktion durch Partizipation und Teilhabe, wozu unter anderem Schlüsselkompetenzen in besonderer Weise beitragen.

Der QR SozArb macht sich diese Orientierung am Verständnis eines ganzheitlichen Studiums zu eigen und bietet sie den Nutzer:innen als entwicklungs-offenes Instrument zur Ausgestaltung an (vgl. Bartosch 2009). Der QR SozArb gilt insoweit als State of the Art – oder wie der frühere Präsident der HRK, Hippler, und

der damalige Leiter der HRK AG Qualifikationsrahmen, Teuscher, es ausdrückten:

„Der Fachbereichstag Soziale Arbeit ist zur Fortschreibung seines Fachqualifikationsrahmens zu beglückwünschen. In unmittelbarer Abstimmung mit dem überarbeiteten Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) liegt damit eine Umsetzung der präzisierten und erweiterten Beschreibung von hochschulischer Bildung in Deutschland auf einer disziplinären Ebene vor.“ (FBTS 2016, S. 5)

„Aus Sicht der HRK ist der neue QR SozArb 6.0 sehr zu begrüßen. Ihm ist rege Anwendung in den Hochschulen bei der Fortschreibung und Entwicklung von Studiengängen und in Akkreditierungsverfahren zu wünschen.“ (Ebd., S. 6)

Abbildung 2: Entwicklungsrichtung (nach Schulz von Thun, 1989, S. 47 f.) bei Dominanz der fachdisziplinären Orientierung in universitären Bildungsgängen (Rogmann/Meyer 2013, S. 54)



Entsprechend bietet neben den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) auch eine Reihe von Universitäten Studiengänge Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung an, zum Beispiel die Universitäten Siegburg, Kassel, Vechta, die katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (vgl. FBTS 2022, S. 6), die teilweise auch an der Erarbeitung des QR SozArb mitwirkten und Mitglied im FBTS sind.

2 Der QR SozArb in der Diskussion

Als fachbezogener Referenzrahmen für den Kompetenzerwerb von Absolvent:innen der Studiengänge Soziale Arbeit in Deutschland ist der QR SozArb in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung immer wieder Gegenstand der Diskussion und der jüngeren Rechtsprechung. Die staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit erfährt als Berufszugang zu einem staatlich reglementierten Beruf und als Qualitätskriterium Sozialer Arbeit sowie als tradierter Ausdruck für fachliche Eignung und Professionalität (vgl. Schmidt-Nitsche 2019) wieder erhöhte Aufmerksamkeit. Das Thema ist aktuell Gegenstand zahlreicher Beiträge vornehmlich von Vertreter:innen aus den Reihen der Erziehungswissenschaft, da diese ihre Absolvent:innen als benachteiligt ansehen: Denn diese

„werden zum Teil als Bewerbende mit dem Verweis auf Staatliche Anerkennung entweder nicht eingestellt oder tariflich niedriger eingestuft als Absolventinnen und Absolventen, die eine Staatliche Anerkennung vorweisen können. Dies fordert Lehrende und Verantwortliche erziehungswissenschaftlicher Studiengänge zu Positionierungen heraus.“ (Bauer/Neumann/Wiezorek 2022, S. 31)

Entsprechend der angekündigten Positionierung sprechen sich Lehrende und Verantwortliche erziehungswissenschaftlicher Studiengänge allesamt mit ähnlichen Argumentationen für die staatliche Anerkennung der Abschlüsse von erziehungswissenschaftlichen Studiengängen aus (vgl. Merten 2022; Oelerich/Hengstenberg 2022; Engelbrecht/Klein/Richter 2022; Mangold 2017).

Offenbar wird aus dieser erziehungswissenschaftlichen Perspektive der Aspekt des durch die staatliche Anerkennung geregelten Zugangs zu einem staatlich reglementierten und geschützten Beruf anders eingeschätzt, als dies mehrheitlich durch die einschlägige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und verschiedene Organisationen wie den Berufsverband Sozialer Arbeit e. V. (DBSH), die Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisstellen/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax) sowie den FBTS geschieht. Danach ist ein reglementierter Zugang zu dem Beruf als Sozialpädagog:in/-arbeiter:in rechtlich zulässig und verfassungsrechtlich unbedenklich, so auch noch einmal dezidiert das VG Berlin mit Urteil vom 15.01.2019 (3 K 213.17, openJur 2021, 1014).

Von der staatlichen Anerkennung als Berufszugangsregelung zu unterscheiden ist indes das Fachkräftegebot in der Jugendhilfe nach §72 SGB VIII. Auch (Diplom-)Pädagog:innen gelten als Fachkräfte und können entsprechend in der Kinder- und Jugendhilfe variabel beschäftigt werden. Allerdings gilt dies nicht für bestimmte Aufgaben und Handlungsbereiche, insbesondere die sogenannten hoheitlichen Aufgaben (vgl. dazu Boetticher 2010, S. 482 ff.), die in praxi den Fachkräften mit staatlicher Anerkennung vorbehalten sind. Wenn nun öffentliche und private Arbeitgeber nicht erst, aber besonders seit den stärker in den öffentlichen

Fokus geratenen Fällen der Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie und besonders den Fällen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Beispiel in Lüdge, Gladbeck und anderen Orten und ebenfalls in Institutionen wie der katholischen und evangelischen Kirche, in Heimen, Schulen und Freizeiteinrichtungen etc. dazu übergegangen sind, aus pragmatischen Erwägungen und auch solchen der (eigenen) Risikominimierung eher solche Bewerber:innen zu beschäftigen, die diese rechtlichen Vorgaben kennen und diesen auch unterworfen sind, ist dies eine Entscheidung der Arbeitgeber. Mit der sogenannten Garantstellung von staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen/-pädagog:innen als verstärkter Sorgfalts- und Einstandspflicht dieser Berufsgruppe gegenüber den Nutzer:innen kommt diesem Umstand noch einmal eine erhöhte Bedeutung zu.

In diesem Beitrag geht es insgesamt weniger um eine detaillierte Vorstellung des QR SozArb (vgl. dazu etwa Buttner/Bartosch 2007, S. 28 ff.; Schaefer 2021a, S. 225 ff.; Schaefer 2017, S. 107 ff.) als vielmehr um die Entwicklungen und Auswirkungen, die sich aus der Implementation des QR SozArb ergeben. Hauptsächlich geht es um Fragen der Relevanz und des Stellenwerts des domänenspezifischen Referenzrahmens für Soziale Arbeit. Dazu haben sich zwei größere Fallgruppen herausgebildet, die durch Gerichtsentscheidungen ausgestaltet und weiter konturiert worden sind, weil zuvor die jeweilig zuständigen Behörden diverse Anträge von Hochschulabsolvent:innen auf Erteilung der staatlichen Anerkennung abgelehnt haben. Eine Fallgruppe bilden dabei Absolvent:innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, die die staatliche Anerkennung aus berufspraktischen Erwägungen für ihre erziehungswissenschaftlichen Abschlüsse erlangen möchten und in diesem Bestreben proaktiv von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften (DGfE) unterstützt werden. Dies führte zuletzt auch zu einer Eingabe der DGfE an die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für erziehungswissenschaftliche B. A.- und M. A.-Studiengänge mit Schwerpunkt Sozialpädagogik (vgl. DGfE 2022a), mit der die DGfE für sich in Anspruch nimmt, berufspolitische, arbeitsmarktpolitische und rechtliche Probleme zu lösen, ohne dass fachlich Einbußen zu erwarten wären. Darauf wird im Weiteren noch ebenso einzugehen sein wie kursorisch auf die der Eingabe folgende kürzlich veröffentlichte sogenannte Klarstellung der DGfE vom 22.08.2022 (vgl. DGfE 2022b), in der sich der Vorstand der DGfE zu drei für ihn prägnanten Themenbereichen äußert. Er positioniert sich dahingehend, dass die staatliche Anerkennung kein Gütesiegel sei, kritisiert die vermeintliche Vernachlässigung der Fachkräfte freier Träger im Kontext hoheitlicher Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und äußert sich noch einmal zur Gleichwertigkeit von B. A.-Abschlüssen nach der Bologna-Reform. Auf das letztgenannte Thema wird schwerpunktmäßig im Kontext der Eingabe eingegangen.

Die ‚Klarstellung‘ der DGfE sei hier in aller Kürze wie folgt kommentiert: Die Bezeichnung der staatlichen Anerkennung als Gütesiegel entstammt der JFMK mit ihrem Beschluss zur staatlichen Anerkennung aus dem Jahr 2008:

„Der staatlichen Anerkennung als Reglementierung des Berufszuganges von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen wird in der Fachöffentlichkeit weiterhin hohe Bedeutung beigemessen. Sie gilt als Gütesiegel, mit dem die Qualität der Ausbildung, insbesondere deren Praxisbezug und die Professionalität der Absolventinnen und Absolventen auch hinsichtlich der Ausübung hoheitlicher Aufgaben gewährleistet wird.“ (JFMK 2008, S. 3)

Dies kommentierte bereits Merten und machte noch einmal auf den bekannten Umstand aufmerksam, dass die JFMK keine gesetzgebende Gewalt besitze (vgl. Merten 2022, S. 15 f.). Das gilt gleichermaßen für die Kultusministerkonferenz (KMK), auf die sich die DGfE wiederum in ihrer Eingabe stützt. Gleichwohl können Beschlüsse dieser Gremien als sachverständige Stellungnahmen auch in Gerichtsverfahren berücksichtigt werden, wenn keine berechtigten Zweifel an der Richtigkeit der Beschlüsse bestehen, worauf im Falle des vorgenannten Beschlusses der JFMK nichts hindeutet. Im Übrigen ist der Begriff ‚Gütesiegel‘ in diesem Zusammenhang weder gesetzlich oder anderweitig definiert. Dagegen sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung eindeutig im jeweiligen Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) der Länder, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen in § 2 benannt, sodass konkrete und nachprüfbar Kriterien für die Zuerkennung der staatlichen Anerkennung vorhanden sind. Diese decken sich wiederum mit den vorgeschlagenen Kriterien des FBTS und des diese unterstützenden Deutschen Vereins (2015), sodass die Rede von einem Gütesiegel im Sinne einer formalen Qualifikation nicht unbegründet ist.

In der ‚Klarstellung‘ wird hinsichtlich der hoheitlichen Tätigkeiten moniert: „Warum die Tätigkeitsbereiche von freien Trägern in der gegenwärtigen Diskussion außer Betracht bleiben soll, ist nicht nachvollziehbar.“ (DGfE 2022b, S. 3) Dazu ist anzumerken, dass der Gesetzgeber den Fall der Erbringung hoheitlicher Aufgaben durch freie Träger eindeutig in § 76 Abs. 2 SGB VIII geregelt hat. Danach bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben (auch dann) verantwortlich, wenn sie anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50–52a und 53 Abs. 2–4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe tragen gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB.

Die Frage der Gleichwertigkeit von B. A.-Abschlüssen bleibt indes auch im übergeordneten Sinn von entscheidender Bedeutung. Dieses Thema wird noch einmal virulent, wenn es in der zweiten Fallgruppe um die Anerkennung ausländischer Abschlüsse als gleichwertig mit deutschen Abschlüssen in Sozialer Arbeit

gemäß den jeweiligen Gesetzen über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) der einzelnen Bundesländer in Verbindung mit dem entsprechenden SobAG geht.

Im Nachfolgenden wird daher zunächst auf die inzwischen gefestigte aktuelle Rechtsprechung zur staatlichen Anerkennung eingegangen. Dazu werden ausgewählte Gerichtsentscheidungen zu den beiden Fallgruppen in Bezug auf den QR SozArb und die staatliche Anerkennung herangezogen, um diese dann mit den dazu thematisch stattfindenden Diskursen zu verbinden. Diese Vorgehensweise ermöglicht insofern eine pragmatische Fokussierung auf entscheidungserhebliche Argumente, als sie durch den Rückgriff auf die gefestigte Rechtsprechung eine gewisse Orientierungshilfe für die Fachöffentlichkeit bietet, denn es gilt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die immer an Recht und Gesetz gebunden ist. Der Beitrag bezieht sich auf die Einschätzung des QR SozArb aus rechtlicher Perspektive durch die neuere vorherrschende Rechtsprechung, die das Urteil des OVG Bautzen vom 27.04.2018 als hinfällig erscheinen lässt bzw. die staatliche Anerkennung anders interpretiert.

3 Aktuelle Rechtsprechung zum QR SozArb und zur staatlichen Anerkennung

Für Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes deutsches Bundesland mit der größten Hochschuldichte hat unlängst das OVG NRW in eindeutig klarstellenden Ausführungen den QR SozArb als Prüfungsgrundlage für die Bestimmung der Eignung und Gleichwertigkeit von Studiengängen der Sozialen Arbeit oder der Sozialpädagogik hervorgehoben. Mit Beschluss vom 23.11.2020 (4 B 237/20) hat das OVG festgestellt, dass die im Rahmen der Studienabschlüsse erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen den Anforderungen des QR SozArb entsprechen müssen:

„[D]ie Antragstellerin hat nach wie vor nicht glaubhaft gemacht, [...] dass ihr in den Niederlanden erworbener Ausbildungsnachweis und die dadurch dokumentierten Fähigkeiten und Kenntnisse auch der in §9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 BQFG NRW i. V. m. §2 Nr. 3 SobAG aufgeführten (materiellen) Anforderung an den Studiengang der Sozialen Arbeit hinreichend gerecht wird, nämlich dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.“ (Rn. 35)

Genauso entschied in der Folge, ausführlich den QR SozArb zur Begründung zitierend, das VG Düsseldorf mit Urteil vom 03.09.2021 (15 K 7710/17, openJur 2021, 31831).

Das OVG NRW ging im Weiteren im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung der Gleichwertigkeitsvoraussetzung darauf ein, dass diese insbesondere nicht dadurch entbehrlich wird, dass der von der Antragstellerin in den Niederlanden absolvierte Studiengang dort akkreditiert wurde (Rn. 35). Das OVG klärte damit die Frage, dass für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung nicht allein die Akkreditierung ausreicht, was in vorangegangenen Diskursen noch Universitätsvertreter:innen forderten (vgl. z. B. Landtag Nordrhein-Westfalen 2014a, 2014b). Das OVG stellt dagegen fest,

„[...] dass die Akkreditierung des Studiengangs für sich genommen nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass dieser die Voraussetzungen des § 2 SobAG erfüllt. Die Feststellung erfolgt gesondert erst nach erfolgreicher Akkreditierung, Reakkreditierung oder Systemakkreditierung auf der Grundlage der mit den Akkreditierungsvoraussetzungen nicht notwendig übereinstimmenden Vorgaben des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit. Diese zeitliche Reihenfolge stellt die Unabhängigkeit des Akkreditierungsverfahrens einerseits sowie des Feststellungsverfahrens durch das Ministerium andererseits sicher.“ (Rn. 42)

Das OVG hob ausdrücklich hervor, dass ausschließlich die Vorgaben des QR SozArb entscheidungserheblich seien, so „kann auf der Grundlage der vorliegenden Nachweise die Erfüllung der Vorgaben des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit nicht festgestellt werden, ohne dass weiter auf die Einwände der Antragstellerin gegen die gutachtliche Stellungnahme [...] eingegangen werden muss“ (Rn. 63).

Das OVG NRW äußerte sich allerdings nicht abschließend zu der Frage, ob ausschließlich Studiengänge der Sozialen Arbeit unter das Gesetz fallen, wie es zuvor noch ein anderes Verwaltungsgericht tat (siehe unten – VG Berlin, Urteil vom 15.01.2019 [3 K 213.17, openJur 2021, 1014]).

„Es kann vorliegend dahinstehen, ob das Feststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SobAG auf Grund des Wortlauts bzw. des systematischen Zusammenhangs der Vorschrift nur auf Studiengänge der Sozialen Arbeit anwendbar ist, die zudem an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen absolviert werden.“ (Rn. 63)

Die angeführten Gerichtsentscheidungen greifen aus rechtlicher Perspektive nahezu alle Argumente auf, die seit einigen Jahren insbesondere vonseiten der Erziehungswissenschaft mit zunehmender Intensität in die Diskussion um die staatliche Anerkennung für Absolvent:innen der Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik hineingetragen werden. Dass diese Bemühungen seit einigen Jahren so forciert werden, überrascht indes nicht, geht es doch im Wesentlichen um die Chancen der Absolvent:innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge auf dem Arbeitsmarkt, die ohne die staatliche

Anerkennung nach Verlautbarung der Verfechter:innen der staatlichen Anerkennung für erziehungswissenschaftliche Abschlüsse eingeschränkt seien. Zu beachten ist bei alledem, dass eine bundeseinheitliche Regelung der staatlichen Anerkennung aufgrund der föderalen Zuständigkeit der Länder für diesen Bereich nicht gegeben und auch nicht zu erwarten ist. So gilt beispielsweise das Urteil des OVG Bautzen vom 27.04.2018 (Az. 2 A 698/16; 5 K 715/12), durch das einer Absolventin eines erziehungswissenschaftlichen Studiengangs mit einem sozialpädagogischen Schwerpunkt die staatliche Anerkennung ihres Abschlusses zuerkannt wurde, eben nur in dem konkreten Einzelfall in und für Sachsen und nicht in den anderen Bundesländern. Der FBTS hat dies bereits in seiner gemeinsamen Stellungnahme mit dem DBSH und der BAG Prax vom 20.04.2022 zur Eingabe der DGfE kommentiert:

„Das häufig angeführte Urteil des OVG Bautzen trifft hier nur den Landesgesetzgeber im Freistaat Sachsen. Dieser hat den B.A.-Studiengang Soziale Arbeit an der TU Dresden trotz Orientierung am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit inkl. der Berücksichtigung der Voraussetzungen den Zugang zur Staatlichen Anerkennung bislang über das Sächsische Sozialanerkennungsgesetz (§1 Abs. 1) nicht geöffnet. Diese tatsächliche Ungleichbehandlung gleichwertiger Studienabschlüsse hat der Landesgesetzgeber in Sachsen neu zu regeln.“ (FBTS 2022, S. 6)

Das OVG Bautzen befand im Übrigen auch, dass zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften kein Unterschied mehr bestehe. Eine diese Argumentation weiterführende Prüfung, ob eine solche Auslegung auch in umgekehrter Richtung anzuwenden wäre, sodass ein Abschluss in Sozialer Arbeit einer HAW mit gegebenenfalls modifiziertem Curriculum und modularen Ergänzungen auch als gleichwertig mit einem universitären Abschluss in Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit anzuerkennen ist (vgl. FBTS 2019), wäre interessant.

Ein Blick in die Rechtsprechung zur staatlichen Anerkennung in anderen Bundesländern mag bei einigen Leser:innen entweder zu mehr Verwirrung beitragen oder – was wünschenswert wäre – für mehr Klarheit sorgen, denn aufgrund der föderalen Struktur mit den jeweiligen Länderzuständigkeiten gibt es, wie zu erwarten war, Gerichtsentscheidungen zur staatlichen Anerkennung, die zum Urteil des OVG Bautzen konträr sind bzw. zu anderen Ergebnissen kommen.